

KLEINGARTENSPARTE " An der Eichert " e. V. Steina

KLEINGARTENORDNUNG

Steina, 26.01.2022

0. Grundsätze

Diese Kleingartenordnung gilt für alle Mitglieder unseres Vereins sowie für alle nutzungsberechtigten Familienangehörigen.

Sie ist ein Bestandteil des Unterpachtvertrages.

Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kleingartenordnung ergänzt alle in der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (Beschluss des Gesamtvorstandes des LSK vom 06. November 2009) getroffenen verbindlichen Regelungen, die in unserem Verein von besonderem Interesse und für alle Gartenfreunde gültig sind.

Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten wird für den Zeitraum **vom 01.05. bis 30.09** des Jahres

an Sonnabenden 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr und

an Sonntagen 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

gewährleistet. Dabei bleibt der Personeneingang dauerhaft geöffnet.

Außerhalb dieser Zeiten sind unsere Gartenfreunde verpflichtet, die Gartenanlage beim Verlassen ohne Verzug wieder zu verschließen.

1.0 Die Nutzung des Kleingartens

Die Errichtung von Baulichkeiten bedarf der Antragstellung. Anträge sind beim Vorstand erhältlich.

Die Errichtung eines Gewächshauses bis zu einer Größe von maximal 8 m² ist beim Vorstand zu beantragen.

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als drei Meter werden, wie z. B Wald- und Parkbäume, sind nicht erlaubt.

Einzelheiten sind in der Rahmenkleingartenordnung im Pkt. 2.3 „ Bewuchs“ geregelt.

In der Zeit vom **1. März bis 30. September** dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden. Wegen der geografischem Lage unserer Kleingartenanlage werden zur Verbesserung der Wachstumsbedingungen der Kulturen Hecken im Außenbereich bis zur Höhe von 1,80 m, und im Innenbereich bis 1,60 m gemäß Beschluss MV 12/99 vom 09.10.1999 gestattet.

Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter der Parzelle, als Verursacher, selbst verantwortlich.

Die Kompostierung außerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

...

Das Verbrennen von pilzbefallenen oder nicht kompostierbaren Gartenabfällen wird bei Bedarf nur am 30.04. und nach Antrag des Vorstandes bei der Behörde gestattet. Die Zustimmung der Behörde vorausgesetzt.

Die Verbrennung hat in der Zeit von 9.00 bis 21.00 Uhr unter ständiger Beaufsichtigung zu erfolgen.

Ein unangemeldetes Verbrennen ist wegen ordnungsrechtlicher Gesetzgebung verboten und kann ggf. eine Alarmierung der Feuerwehr mit verbundenen Kosten zur Folge haben. Diese trägt dann im vollen Umfang der Verursacher.

Der Elektroanschluss kann auf Antrag und bei Zahlung einer Beteiligungsgebühr an den Verein zur Verfügung gestellt werden. Der Anschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens und den VDE-Vorschriften entsprechen und ist nach der Errichtung beim Vorstand zu dokumentieren. (Der Leitungsverlauf ist dem Verantwortlichen für Baumaßnahmen zu übergeben).

Der Elektroanschluss hinter der Sicherung im Verteilerkasten des Vereins bis zur gepachteten Parzelle ist Angelegenheit des Pächters und unterliegt seiner Verantwortung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Unser Energiebeauftragter benötigt zur Energieabrechnung jährlich **zum 15.09.** des Jahres den Energieverbrauch.

Der jeweilige Zählerstand ist mit dem Namen des Abnehmers und der Garten Nr. zu versehen, und termingerecht zu übermitteln. Die Abrechnung geht jeden Pächter mit der Jahresrechnung zu und ist **bis zum 15.03.** auf das Konto unseres Vereines zu überweisen.

Jeder Anschluss an das Wasserleitungsnetz ist beim Vorstand zu beantragen. Die Anschlussbedingungen legt der Verantwortliche für Wasser fest. Er ist vom Verlauf der Leitungen durch ein Aufmaß zu unterrichten.

Eigenmächtige Veränderungen oder Ergänzungen an Gemeinschaftseinrichtungen, wie Umzäunung und alle Versorgungseinrichtungen der Sparte, sind nicht gestattet. Änderungswünsche sind dem Vorstand schriftlich anzutragen.

Bei der Entnahme von Wasser aus der sparteneigenen Wasserversorgungsanlage sind die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit anzuwenden und einzuhalten.

Jeder Pächter hat sich **ab Ende März** auf die Inbetriebnahme der Wasserversorgung einzustellen. Alle Ventile und Schieber, die zur Entwässerung der eigenen Leitungen im Herbst geöffnet wurden, sind **spätestens bis 15.März** zuverlässig und vollständig zu schließen. Das gilt für alle Absperrmöglichkeiten in der Laube und im Kleingarten.

Das Wasser aus unserer Brunnenanlage ist nur als Brauchwasser, und nicht als Trinkwasser zu verwenden!

Zur Unfallverhütung sind offene Wasserflächen, wie Brunnen, Teiche und Biotope, zuverlässig vor unbefugten Zugriff zu sichern. **Schutz von Kleinkindern!**

...

Die Befüllung von Kinderbadebehältern wird nur bei ausreichendem Wasseranfall **auf Antrag** an den Wasserverantwortlichen gestattet.

Die begrenzte Ergiebigkeit unserer Brunnen führt bei sommerlichem Wetter zu Versorgungsengpässen. Diese werden bei der Befüllung von Kinderbadebehältern unmittelbar vor und am Wochenende drastisch verstärkt.

Deshalb wird dazu wie folgt verfahren:

1. Antragstellung gemäß **Anlage 1**
2. Bestätigung des Wasserverantwortlichen einholen
3. Befüllung nach Zustimmung nur Montag bis Donnerstag.
4. Weiterhin ist eine Befüllung nur bis zu zwei Tagen vor einem wöchentlichen Feiertag zulässig.

Die Befüllung von Kinderbadebehältern mit einer Füllmenge bis 50 Liter bedarf keiner Zustimmung, jedoch der Anzeige beim Wasserverantwortlichen. Für die Wasserentnahme zur Befüllung erhebt der Verein folgende Gebühren:

50 bis 100 Ltr. Fassungsvermögen	pro 100 Liter	0,50 EUR
über 100 bis max. 200 Ltr.	pro 100 Liter	1.00 EUR.

Zur Verhinderung von Wasserengpässen sind alle Pächter verpflichtet.

Zur Senkung des Wasserverbrauches aus dem Leitungsnetz wird jeder Pächter verpflichtet, Behälter zum Auffangen von Regenwasser, mindestens 400 Liter, aufzustellen und an die Dachentwässerung anzuschließen.

Die Bereitstellung von Wasser wird **Ende Oktober** oder bei zu erwartenden Bodenfrost eher eingestellt.

2. Sonstige Bestimmungen

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Folgende Ruhezeiten für den Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. gelten:

sonnabends	12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und nach 19.00 Uhr sowie
sonntags	12.30 Uhr bis 19.00 Uhr.

Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm, der über die Grenzen des eigenen Kleingartens geht, untersagt. Des Weiteren sollte auch außerhalb der beschlossenen Ruhezeiten beeinflussbare Lärmbelästigung unterbleiben bzw. eingedämmt werden. (z. B. Radio u. a. m).

...

Pächter mit eigener Unterstellmöglichkeit für den PKW haben diesen im Interesse der Gartenfreunde, die keinen reservierten Abstellplatz besitzen, ausschließlich und in jedem Falle zu benutzen.

Das Parken am Mitteltor ist nur kurzzeitig zum entladen und beladen des PKW gestattet.

3. Rückgabe des Kleingartens

Die Rückgabe des Kleingartens ist im Unterpachtvertrag geregelt.

Der abgebende Pächter ist verpflichtet, vor der Beendigung des Pachtverhältnisses den Kleingarten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dazu gehört die Entfernung verfallener und nicht mehr nutzbarer bzw. nicht zulässiger Baulichkeiten und Einrichtungen, Gerümpel, kranker sowie nicht zulässiger Bäume und Sträucher und das Inventar der Laube, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme desselben bereiterklärt hat. Ist eine Beräumungsaufgabe durch den Verpächter erforderlich, ist diese konkret zu formulieren.